



Gemeinde Auenwald Rems-Murr-Kreis

Satzung

zur Änderung

der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbwS)
vom 20. Oktober 1997

(Fassung vom 28. April 2025)

Aufgrund von § 46 Abs. 4 und 5 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG) und der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit §§ 2, 8 Absatz 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat am 28. April 2025 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung vom 20. Oktober 1997 beschlossen:

§ 1

§ 42 der Abwassersatzung wird geändert und erhält folgende Fassung:

§ 42 Höhe der Abwassergebühren

(1) Die Schmutzwassergebühr (§ 40) beträgt je m³ Abwasser

vom 01.01.2025 bis zum 31.12.2025 **2,55 €**
vom 01.01.2026 bis zum 31.12.2026 **2,44 €**.

(2) Die Niederschlagswassergebühr (§ 40a) beträgt je m² versiegelte Fläche

vom 01.01.2025 bis zum 31.12.2025 **0,35 €**
vom 01.01.2026 bis zum 31.12.2026 **0,35 €**.

(3) Beginnt oder endet die gebührenpflichtige Benutzung in den Fällen des § 40 a während des Veranlagungszeitraumes, wird für jeden Kalendermonat, in dem die Gebührenpflicht besteht, ein Zwölftel der Jahresgebühr angesetzt.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2025 in Kraft.

Auenwald, den 28.04.2025

Kai-Uwe Ernst
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt/Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.